

machen und verpflichtet, demselben über solche ihnen vorgelegte Gegenstände Berichte und Gutachten zu erteilen.

Art. 91. Jeder Verwaltungszweig hat sein Spezialbudget für das nächste Jahr und die Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben für das verfllossene Jahr so zeitig dem Senate einzureichen, daß dieser das Generalbudget und die vollständige Jahresrechnung rechtzeitig der Bürgerschaft vorzulegen imstande ist.

Art. 92. Die Behörde, welche die Hauptstaatskasse zu verwalten hat, darf niemals einer anderen Behörde eine größere Summe auszahlen, als dieser letzteren verfassungsmäßig bewilligt ist. Ausnahmsbestimmungen, für die Anfangszeit des Rechnungsjahres, falls das Budget alsdann noch nicht festgestellt sein sollte, bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 93. Zur Förderung der Interessen des Handels erwählt die Kaufmannschaft, zur Förderung des Gewerbebetriebs wählen die Gewerbetreibenden einen Ausschuß. Die Art der Wahl, der Wirkungskreis dieser Ausschüsse und deren Verhältnisse zu den Staatsbehörden werden durch die Gesetzgebung bestimmt.

Art. 94. Der Senat übt die Oberleitung und Oberaufsicht über das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen vermittelt einer Oberschulbehörde aus. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Art. 95. Sämtliche milde Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten stehen unter Oberaufsicht des Staates. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Art. 96. Die gesetzmäßig bestehenden und die künftig sich bildenden religiösen Gemeinschaften verwalten ihre Angelegenheiten selbständig, jedoch unter Oberaufsicht des Staates.

Über die Bedingungen für die Bildung neuer religiöser Gemeinschaften bestimmt das Gesetz.

Siebenter Abschnitt.

Die Gemeinden.

Art. 97. Die Gemeindeangelegenheiten der Stadt Hamburg werden in derselben Weise wie die Angelegenheiten des Staates von Senat und Bürgerschaft geleitet, insoweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmen wird. Die Verhältnisse der Vorstadt St. Pauli und derjenigen Teile des Landgebiets, auf welche die Landgemeindeordnung keine Anwendung leidet, werden durch Spezialgesetze geregelt.

Art. 98. Die Grundsätze für die Verfassungen der Landgemeinden werden durch das Gesetz bestimmt. Nach Anleitung der Landgemeindeordnung werden diejenigen Landgemeinden, auf welche dieselbe Anwendung findet, ihre Verfassungen selbständig feststellen.

Art. 99. Jeder Landgemeinde stehen folgende Rechte zu, bei deren Ausübung der Staat die Oberaufsicht führt:

1. Freie Wahl der Gemeindevorsteher und Vertreter;
2. Selbständige Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten;
3. Öffentlichkeit der Verhandlungen der Gemeindevorsteher;